

# Grosser Rat

## Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (Einführung eines Wahlzettels zum Ankreuzen für die Regierungs- und Ständeratswahlen) (Botschaften Heft Nr. 4 / 2013–2014, S. 101)

### PROTOKOLL

#### der Sitzung der Kommission für Staatspolitik und Strategie

---

**Datum:** Montag, 17. Juni 2013, 10.00 – 11.30 Uhr

**Ort:** Schulungsraum Grossratsgebäude, Chur

**Präsenz:** Claus (Kommissionspräsident), Geisseler (Kommissionsvizepräsident), Berther (Camischolas), Buchli-Mannhart, Darms-Landolt, Marti, Michael (Castasegna), Michael (Donat), Parolini, Peyer, Pfäffli  
Gross (Protokoll)

RP Trachsel (Vorsteher DVS), Riesen (Kanzleidirektor), Frizzoni (Kanzleidirektor-Stv.)

Entschuldigt: –

#### I. Eintreten

*Antrag Kommissionsmehrheit* (10 Stimmen; Sprecher: Claus [Kommissionspräsident]) *und Regierung*  
Eintreten

*Antrag Kommissionsminderheit* (1 Stimme: Michael [Donat])  
Nichteintreten

#### II. Detailberatung

(gemäss nachstehender Synopse)

## Entwurf Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR) – Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Bemerkungen <i>Wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft</i>
-----------------	---	--

	2.b REGIERUNGS- UND STÄNDERATSWAHLEN	
	<p><b>Art. 19k</b>, Grundsatz</p> <p>Bei Erneuerungs- und Ersatzwahlen für die Regierung und den Ständerat können im ersten und in einem zweiten Wahlgang Wahlvorschläge eingereicht werden.</p>	
	<p><b>Art. 19l</b>, Aufforderung</p> <p><sup>1</sup> Die Standeskanzlei publiziert bis spätestens am fünfzehnten Montag vor dem Wahltag im Kantonsamtsblatt die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen.</p> <p><sup>2</sup> Diese beinhaltet namentlich:</p> <p>a) Ort und Termin der Einreichung von Wahlvorschlägen;</p> <p>b) Datum eines zweiten Wahlganges;</p> <p>c) Ort und Termin der Einreichung von Wahlvorschlägen für einen zweiten Wahlgang.</p>	
	<p><b>Art. 19m</b>, Anmeldeverfahren / 1. Wahlvorschläge</p> <p><sup>1</sup> Der Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Sitze zu vergeben sind, und keinen Namen mehr als einmal.</p> <p><sup>2</sup> Der Wahlvorschlag muss Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Wohnadresse der vorgeschlagenen Person angeben.</p> <p><sup>3</sup> Jede vorgeschlagene Person muss auf dem Wahlvorschlag unterschriftlich bestätigen, dass sie der Kandidatur zustimmt. Fehlt die Bestätigung, wird der Name gestrichen.</p>	

**Entwurf Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR) –  
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Bemerkungen <i>Wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft</i>
-----------------	---	--

	<p><b>Art. 19n, 2.</b> Unterzeichnung, Vertretung</p> <p><sup>1</sup> Jeder Wahlvorschlag muss von zwanzig in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein.</p> <p><sup>2</sup> Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Nach der Einreichung des Vorschlages kann die Unterschrift nicht mehr zurückgezogen werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Unterzeichnenden haben eine Person als Vertretung des Wahlvorschlages und eine als deren Stellvertretung zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung, die zweitunterzeichnende als Stellvertretung.</p>	
	<p><b>Art. 19o, 3</b> Einreichung</p> <p><sup>1</sup> Wahlvorschläge müssen bis spätestens am neuntletzten Montag vor dem Wahltag bei der Standeskanzlei eintreffen.</p> <p><sup>2</sup> Nach diesem Zeitpunkt eingereichte Wahlvorschläge fallen ausser Betracht.</p>	
	<p><b>Art. 19p, 4.</b> Bereinigung</p> <p><sup>1</sup> Die Standeskanzlei prüft fortlaufend die eingegangenen Wahlvorschläge in Bezug auf die Formerfordernisse, die Wählbarkeit der Kandidierenden und die Gültigkeit der Unterschriften.</p> <p><sup>2</sup> Bei Mängeln wird der Vertretung des Wahlvorschlags unverzüglich eine kurze Frist zur Behebung angesetzt.</p> <p><sup>3</sup> Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur eine</p>	

## Entwurf Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR) – Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Bemerkungen <i>Wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft</i>
	<p>vorgeschlagene Person, so wird lediglich deren Name gestrichen.  <sup>4</sup> Nach Ablauf der Anmeldefrist ist eine Behebung von Mängeln ausgeschlossen.</p>	
	<p><b>Art. 19q, 5.</b> Bekanntgabe  Die Standeskanzlei veröffentlicht die Namen der kandidierenden Personen im Kantonsamtsblatt.</p>	
	<p><b>Art. 19r, Zweiter Wahlgang</b>  <sup>1</sup> Wahlvorschläge können innert drei Tagen nach dem ersten Wahlgang bei der Standeskanzlei eingereicht werden. Bei Kandidierenden, die bereits für den ersten Wahlgang angemeldet waren, genügt ihre schriftliche Erklärung, dass sie die Kandidatur aufrecht erhalten.  <sup>2</sup> Der zweite Wahlgang ist frei.  <sup>3</sup> Für das weitere Verfahren gelten die Artikel 19m-19q sinngemäss.</p>	
	<p><b>Art. 19s, Ersatzwahlen</b>  <sup>1</sup> Im Falle einer Ersatzwahl, bestimmt die Regierung in Beachtung von Artikel 17 Absatz 1 die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen.  <sup>2</sup> Für das weitere Verfahren gelten die Artikel 19l-19r.</p>	

## Entwurf Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR) – Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Bemerkungen <i>Wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft</i>
-----------------	---	--

<p><b>Art. 27, Stimm- und Wahlzettel</b>  <sup>1</sup> Für die Stimmabgabe müssen die amtlichen Stimm- und Wahlzettel benutzt werden.  <sup>2</sup> Stimm- und Wahlzettel müssen persönlich und handschriftlich ausgefüllt beziehungsweise geändert werden. Artikel 25 Absatz 2 bleibt vorbehalten.</p>	<p><b>Art. 27, Stimm- und Wahlzettel / 1. Inhalt</b>  <sup>1</sup> <b>Der Stimmzettel enthält bei Sachabstimmungen die Abstimmungsfrage und den Raum zur Beantwortung.</b>  <sup>2</sup> <b>Der Wahlzettel enthält bei den Regierungs- und Ständeratswahlen:</b>  a) <b>die auf den gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Namen in alphabetischer Reihenfolge, zuerst die bisherigen Kandidierenden, und mit fortlaufender Nummerierung;</b>  b) <b>leere Linien in der Zahl der zu besetzenden Sitze;</b>  c) <b>neben jedem Namen und jeder leeren Linie ein Kästchen zum Ankreuzen.</b></p>	
	<p><b>Art. 27a, 2. Ausfüllen</b>  <sup>1</sup> <b>Für die Stimmabgabe müssen die amtlichen Stimm- und Wahlzettel benutzt werden.</b>  <sup>2</sup> <b>Stimm- und Wahlzettel müssen persönlich und handschriftlich ausgefüllt beziehungsweise geändert werden. Artikel 25 Absatz 2 bleibt vorbehalten.</b>  <sup>3</sup> <b>Auf den Wahlzetteln für die Regierungs- und Ständeratswahlen werden angekreuzt:</b>  a) <b>Namen von Kandidierenden, die auf den Wahlzetteln aufgedruckt sind;</b>  b) <b>Namen von anderen wählbaren Personen, die der oder die Wählende auf leere Linien schreibt.</b></p>	

## Entwurf Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR) – Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Bemerkungen <i>Wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft</i>
-----------------	---	--

<p><b>Art. 33, 3.</b> Leere Wahl- oder Stimmzettel</p> <p>Wahl- oder Stimmzettel gelten als leer, wenn sie keinen Namen beziehungsweise keine Antwort auf die zur Abstimmung unterbreitete Frage enthalten. Wenn ein Stimmzettel mehrere Fragen umfasst, gelten die unbeantworteten Fragen als leere Stimmen.</p>	<p><b>Art. 33</b></p> <p><sup>1</sup> <b>Wahlzettel gelten als leer, wenn sie keinen Namen beziehungsweise bei den Regierungs- und Ständeratswahlen keine gültige Stimme enthalten.</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Stimmzettel gelten als leer, wenn sie keine Antwort auf die zur Abstimmung unterbreitete Frage enthalten. Wenn ein Stimmzettel mehrere Fragen umfasst, gelten die unbeantworteten Fragen als leere Stimmen.</b></p>	
<p><b>Art. 34, 4.</b> Ungültige Wahl- oder Stimmzettel</p> <p><sup>1</sup> Wahl- oder Stimmzettel sind ungültig, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) sie nicht amtlich sind;</li> <li>b) sie anders als handschriftlich ausgefüllt sind;</li> <li>c) sie ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;</li> <li>d) sie unleserlich sind oder sonst keinen eindeutigen Willen der stimmenden Person erkennen lassen;</li> <li>e) wesentliche Teile fehlen;</li> <li>f) sie auf die "Bisherigen" oder ähnlich lauten.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Bei der brieflichen Stimmabgabe sind die Wahl- oder Stimmzettel zudem ungültig, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) der Stimmrechtsausweis nicht beiliegt oder nicht unterschrieben ist;</li> <li>b) das Zustellkuvert nicht in den von der Gemeinde bezeichneten Briefkasten eingeworfen worden ist oder verspätet eintrifft;</li> <li>c) das Zustellkuvert nicht verschlossen ist;</li> <li>d) im Zustellkuvert mehr Stimmzettelkuverts als Stimmrechtsausweise liegen;</li> <li>e) das Zustellkuvert oder das Stimmzettelkuvert für die gleiche Wahl oder Abstimmung mehrere Wahl- oder Stimmzettel</li> </ol>	<p><b>Art. 34 Abs. 2 und 3</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Ungültig sind zudem Wahlzettel bei den Regierungs- und Ständeratswahlen, auf denen die angekreuzten Namen die Zahl der zu besetzenden Sitze übersteigt.</b></p> <p><sup>3</sup> <b>Bisheriger Absatz 2</b></p>	

## Entwurf Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR) – Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Bemerkungen <i>Wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft</i>
-----------------	---	--

<p>unterschiedlichen Inhalts, aber nur einen Stimmrechtsausweis enthält. Lauten sie gleich, ist einer von ihnen gültig;</p> <p>f) bei der Stellvertretung von behinderten Personen (Invaliden) die briefliche Stimmabgabe nicht durch die bevollmächtigte Vertrauensperson erfolgt ist.</p>		
<p><b>Art. 35, 5.</b> Ungültige Stimmen bei Wahlen</p> <p><sup>1</sup> Eine Stimme ist ungültig wenn sie:</p> <p>a) einer nicht wählbaren Person gilt;</p> <p>b) auf eine Person lautet, die derselbe Stimmzettel bereits enthält (Kumulation);</p> <p>c) begründete Zweifel darüber offen lässt, wem sie gilt.</p> <p><sup>2</sup> Enthält ein Wahlzettel mehr gültige Namen, als Personen zu wählen sind, sind die überzähligen Stimmen ungültig. Die Namen werden von unten nach oben und von rechts nach links gestrichen.</p>	<p><b>Art. 35 Abs. 2 und 3</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Bei den Regierungs- und Ständeratswahlen werden zudem nicht gezählt:</b></p> <p>a) <b>Namen von Kandidierenden sowie Namen von anderen wählbaren Personen, die nicht angekreuzt sind;</b></p> <p>b) <b>Namen von Kandidierenden sowie Namen von anderen wählbaren Personen, die angekreuzt und zugleich gestrichen sind.</b></p> <p><sup>3</sup> <b>Enthält ein Wahlzettel mehr gültige Namen, als Sitze zu besetzen sind, sind die überzähligen Stimmen ungültig. Die Namen werden von unten nach oben und von rechts nach links gestrichen. Für die Regierungs- und Ständeratswahlen bleibt Artikel 34 Absatz 2 vorbehalten.</b></p>	

# **Entwurf Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR) – Synoptische Darstellung geltendes Recht – beantragte Änderungen**

## **Anträge der Regierung**

(Gemäss Seite 115 der Botschaft)

### **2. der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (Einführung eines Wahlzettels zum Ankreuzen für die Regierungs- und Ständeratswahlen) zuzustimmen.**

- a) **Antrag Kommissionsmehrheit** (6 Stimmen: Claus [Kommissionspräsident], Berther [Camischolas], Darms-Landolt, Michael [Donat], Parolini, Pfäffli; Sprecher: Claus [Kommissionspräsident])  
Der Antrag sei abzulehnen
- b) **Antrag Kommissionsminderheit** (5 Stimmen: Geisseler [Kommissionsvizepräsident], Buchli-Mannhart, Marti, Michael [Castasegna], Peyer; Sprecher: Peyer) **und Regierung**  
Gemäss Botschaft

### **3. den Auftrag Peyer betreffend Vereinfachung des Wahlverfahrens (Stimmzettel zum Ankreuzen) abzuschreiben.**

#### **Antrag Kommission und Regierung**

Gemäss Botschaft

17. Juni 2013/DG